



Evaluationsbericht Videoüberwachung

Direktion für Inneres und Justiz, Standort Münstergasse 2

Bearbeitungsdatum 16. Januar 2026
Klassifizierung Nicht klassifiziert
Autor/-in Regula Müller Flügel
Dateiname Videoüberwachung Münstergasse 2, Evaluationsbericht 2025
2026.DIJ.484

Für die Richtigkeit dieses Berichtes zeichnet:

.....
Dr. Daniel Wüger
Generalsekretär

1. Einführung

Gemäss Artikel Art. 53 Abs. 4 der Polizeiverordnung (PolV, BSG 551.111) ist alle fünf Jahre ein allgemein zugänglicher Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen.

Die Videoüberwachung nach Artikel 124 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) wird durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) angeordnet – entsprechend ist sie auch für den Evaluationsbericht verantwortlich.

Der vorliegende Bericht behandelt die Videoüberwachung der Liegenschaft an der Münstergasse 2, 3011 Bern.

2. Angaben zur Videoüberwachung

Die DIJ betreibt im Eingangsbereich des Generalsekretariats der Direktion für Inneres und Justiz an der Münstergasse 2 in Bern eine Videokamera mit ausschliesslicher Echtzeitüberwachung. Es erfolgen keine Aufzeichnungen.

2.1 Hinweis auf Videoüberwachung

Im Eingangsbereich werden Besucherinnen und Besucher mit mehreren Hinweisschildern auf die Videoüberwachung hingewiesen.

2.2 Wirkung der Videoüberwachung

Der Eingangsbereich des Gebäudes ist vom Sekretariat des Generalsekretariats sowie vom Sekretariat des Rechtsamts aus, welche für den Empfang zuständig sind, aufgrund der architektonischen Situation (gewundenes Treppenhaus) nicht einsehbar. Die Kamera ermöglicht somit eine eigentliche Zutrittskontrolle. Im Gebäude befinden sich ausschliesslich Büros oder Sitzungszimmer, die keinen öffentlichen Charakter haben und damit auch nicht frei zugänglich sein sollen. Dies gilt insbesondere auch für das Büro der Direktorin der DIJ sowie der Büros des Generalsekretariates und des Rechtsamts. Zu einem unbefugten Eindringen ins Gebäude oder des Entwendens von Gegenständen aus dem Eingangsbereich ist es in der Berichtsperiode nicht gekommen. Die Kamera erfüllt damit auch ihre präventive Wirkung, nachdem es vor der Videoüberwachung zu einem Einbruch und Diebstahl gekommen ist.

Rückmeldungen der Bevölkerungen waren keine zu verzeichnen.

2.3 Kosten der Videoüberwachung

Die Installation der Kamera kostete CHF 2'246.20. Unterhaltskosten sind in der Berichtsperiode keine angefallen.